

Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
	<b>Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>		Ergebnis der 2. GR-Beratung vom 2. Juli 2024  Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat mit folgenden Ausnahmen:  - Streichung § 25 Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup> - Streichung § 25 Abs. 1 <sup>bis</sup>	
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR 295.200 (Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz [BeurG] vom 30. August 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 5</b> Anerkennung fremder öffentlicher Urkunden</p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Urkunden, die eine zuständige schweizerische Urkundsperson ausserhalb des Kantons gültig errichtet hat, werden anerkannt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über im Kanton gelegene Grundstücke.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Urkunden, die [...] <u>in der Schweiz</u> ausserhalb des Kantons gültig errichtet [...] <u>wurden</u>, werden anerkannt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über im Kanton gelegene Grundstücke.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><b>§ 7</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>2</sup> Die Urkundsperson darf gleichzeitig den Anwaltsberuf ausüben, wenn sie im Anwaltsregister des Kantons eingetragen ist.</p> <p><sup>3</sup> Wenn ihre Unabhängigkeit gemäss § 22 gewährleistet ist, kann die Urkundsperson die Beurkundungstätigkeit im Anstellungsverhältnis ausüben bei einer</p> <p>a) aargauischen Urkundsperson oder einer entsprechenden Personengesellschaft,</p> <p>b) Kapitalgesellschaft, die von aargauischen Urkundspersonen oder im Anwaltsregister des Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten beherrscht ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3</b></p> <p><sup>2</sup> Die Urkundsperson darf gleichzeitig den Anwaltsberuf ausüben, wenn sie im Anwaltsregister [...] <u>eines</u> Kantons eingetragen ist.</p> <p><sup>3</sup> Wenn ihre Unabhängigkeit gemäss § 22 gewährleistet ist, kann die Urkundsperson die Beurkundungstätigkeit im Anstellungsverhältnis ausüben bei einer</p> <p>a) <b>(geändert)</b> aargauischen Urkundsperson [...],</p> <p>b) <b>(geändert)</b> [...] <u>Kapital- oder Personengesellschaft</u>, die von aargauischen Urkundspersonen oder im Anwaltsregister [...] <u>eines</u> Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten beherrscht ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><b>§ 8</b> Berufliche Befähigung</p> <p><sup>2</sup> Der ausserkantonale Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar wird von der Notariatskommission anerkannt, wenn</p> <p>a) ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen,</p> <p>b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die deutsche Sprache beherrscht,</p> <p>c) der andere Kanton Gegenrecht hält.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Der ausserkantonale Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar wird von der Notariatskommission anerkannt, wenn</p> <p>a) <b>(geändert)</b> ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen [...] .</p> <p>c) Aufgehoben.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Der ausserkantonale Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar wird von der Notariatskommission anerkannt, wenn</p> <p>a) <b>(geltendes Recht beibehalten)</b> ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen,</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die deutsche Sprache beherrscht [...] .</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><b>§ 10</b> Notariatsprüfung</p> <p><sup>1</sup> Die Notariatsprüfungskommission lässt Kandidatinnen und Kandidaten zur Notariatsprüfung zu, die</p> <p>b) über ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Universität oder ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat verfügen,</p>	<p><b>§ 10 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Notariatsprüfungskommission lässt Kandidatinnen und Kandidaten zur Notariatsprüfung zu, die</p> <p>b) <b>(geändert)</b> über ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Universität <u>verfügen</u> oder [...] <u>gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000</u> <sup>1)</sup> <u>in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind,</u></p>			
<p><b>§ 16</b> Register</p> <p><sup>1</sup> Die Notariatskommission führt ein Register der Urkunds- und Beglaubigungspersonen sowie der Notarinnen und Notare.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Notariatskommission führt ein Register der Urkunds- und Beglaubigungspersonen [...].</p>			

<sup>1)</sup> SR [935.61](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><b>§ 25</b> Ausstand im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:</p> <p>a) sie selbst als Urkundspartei oder Nebenperson,</p>	<p><b>§ 25 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Urkundsperson muss die Beurkundung <u>insbesondere</u> ablehnen, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> sie selbst [...],</p> <p>a<sup>bis</sup>) <b>(neu)</b> eine Hilfsperson der Urkundsperson ohne eine im Zeitpunkt der Beurkundung vorliegende Spezialvollmacht,</p>	<p><b>§ 25 Abs. 1 (geltendes Recht beibehalten), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:</p> <p>a<sup>bis</sup>) <b>(geändert)</b> eine Hilfsperson der Urkundsperson ohne eine im Zeitpunkt der Beurkundung vorliegende [...] <u>Vollmacht mit konkreten Instruktionen</u>,</p> <p><sup>1bis</sup> Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.</p>	<p><i>Streichen lit. a<sup>bis</sup></i></p> <p><i>Streichen Abs. 1<sup>bis</sup></i></p>	<p>Streichung lit. a<sup>bis</sup></p> <p>Streichung Abs. 1<sup>bis</sup></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><b>§ 37</b> Aufbewahrung</p> <p><sup>2</sup> Folgende Akten sind während mindestens 30 Jahren aufzubewahren:</p> <p>a) Ein Exemplar, eine Kopie oder eine Abschrift der öffentlichen Urkunden, die nicht dauernd bei einer Behörde oder einer Amtsstelle bleiben,</p>	<p><b>§ 37 Abs. 2, Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Folgende Akten sind während mindestens 30 Jahren aufzubewahren:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> Ein Exemplar [...] oder eine [...] <u>beglaubigte Kopie</u> der öffentlichen Urkunden, die nicht dauernd bei einer Behörde oder einer Amtsstelle bleiben,</p> <p>a<sup>bis</sup>) <b>(neu)</b> Ein Exemplar der öffentlichen Urkunden, die als elektronische Ausfertigung nicht dauernd bei einer Behörde oder einer Amtsstelle bleiben,</p> <p><sup>3bis</sup> Die Aufbewahrung elektronischer Originale öffentlicher Urkunden erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<b>§ 38</b> Ablieferung oder Übergabe der Akten	<b>§ 38 Abs. 3 (neu)</b>  <sup>3</sup> Endet die Beurkundungsbefugnis durch den Tod der Urkundsperson, sind die Erben der Urkundsperson verpflichtet, deren Akten der Notariatskommission herauszugeben. Die Aussonderung durch die Notariatskommission, eines ihrer Mitglieder oder eine von ihr bestimmte Person erfolgt kostenpflichtig zulasten des Nachlasses.			
<b>§ 39</b> Disziplinarmaßnahmen	<b>§ 39 Abs. 5 (neu)</b>  <sup>5</sup> Besteht ein öffentliches Interesse, ist das Aussprechen einer Disziplinarmaßnahme auch nach dem Ende der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis möglich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><b>§ 40</b> Verjährung</p> <p><sup>1</sup> Die disziplinarische Verfolgung der Urkunds- oder Beglaubigungsperson verjährt ein Jahr, nachdem die Notariatskommission vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.</p>	<p><b>§ 40 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Die disziplinarische Verfolgung [...] <u>der Urkunds- oder Beglaubigungsperson verjährt</u> zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.</p>			
<p><b>§ 48</b> Kopien</p> <p><sup>2</sup> Die Urkundsperson kann von einer selbst errichteten öffentlichen Urkunde elektronisch beglaubigte Kopien herstellen.</p>	<p><b>§ 48 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</b> <u>Ausfertigungen und Kopien (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>2</sup> Die Urkundsperson kann von [...] öffentlichen [...] <u>Urkunden</u> elektronisch beglaubigte Kopien herstellen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
	<p><sup>3</sup> Die Urkundsperson kann von selbst errichteten öffentlichen Urkunden elektronische Ausfertigungen herstellen.</p>			
<p><b>§ 49</b> Änderungen und Korrekturen</p> <p><sup>1</sup> Inhaltliche Änderungen der Urkunde sind nur während der Beurkundung und nur mit unterschriftlicher Zustimmung aller Urkundsparteien und mit Bescheinigung der Urkundsperson zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Auf der Urkunde darf nicht radiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren und das Vorgehen bei Korrekturen formeller Art durch Verordnung.</p>	<p><b>§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Inhaltliche Änderungen der Urkunde sind nur während der Beurkundung [...] zulässig.</p> <p><sup>1bis</sup> Inhaltliche Änderungen nach der Beurkundung sind mittels Nachbeurkundung vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren bei inhaltlichen Änderungen <u>gemäss den Absätzen 1 und [...]</u> <sup>1bis</sup> sowie bei Korrekturen formeller Art durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><b>§ 53</b> Versammlungsbeschlüsse</p>	<p><b>§ 53 Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Erfolgt eine virtuelle Generalversammlung, muss sich die Urkundsperson bei der Teilnahme an derselben sowie bei der nachträglichen Unterzeichnung und Beurkundung des Protokolls im Kanton Aargau befinden.</p>			
<p><b>§ 55</b> Form der Rechtsgeschäfte von Todes wegen</p> <p><sup>2</sup> Für die Folgen einer mangelhaften Beurkundung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p><b>§ 55 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Die Ausstandsgründe sowie die Folgen einer mangelhaften Beurkundung [...] richten sich nach dem kantonalen Recht.</u></p>			
<p><b>§ 62</b> Übersetzung</p>	<p><b>§ 62 Abs. 4 (geändert)</b></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><sup>4</sup> Die Übersetzerin oder der Übersetzer erklärt unterschriftlich, den ursprünglichen Text nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben. Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson bescheinigt die Erklärung und die ihr glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzers.</p>	<p><sup>4</sup> Die Übersetzerin oder der Übersetzer erklärt unterschriftlich, [...] <u>dass die Übersetzung richtig ist</u>. Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson bescheinigt die Erklärung und die ihr glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzers.</p>			
<p><b>§ 64</b> b) Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers</p> <p><sup>2</sup> Die Übersetzerin oder der Übersetzer muss bei der Beurkundung anwesend sein. Sie oder er erklärt unterschriftlich auf der Urkunde, deren Inhalt nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.</p>	<p><b>§ 64 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Eine Übersetzerin oder ein Übersetzer</u> muss bei der Beurkundung anwesend sein. Sie oder er erklärt unterschriftlich auf der Urkunde, [...] <u>dass sie oder er alle Äusserungen der Urkundsperson und der Urkundsparteien nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt [...] hat und die schriftliche Übersetzung der Urkunde richtig ist</u>.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><sup>3</sup> Die Urkundsperson bescheinigt die ihr glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzers. Sie bescheinigt ferner, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer bei der Beurkundung anwesend gewesen ist und dass diese oder dieser erklärt hat, den Inhalt der Urkunde nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.</p>	<p><sup>3</sup> Die Urkundsperson bescheinigt die ihr glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzers. Sie bescheinigt ferner, dass [...] <u>eine</u> Übersetzerin oder [...] <u>ein</u> Übersetzer bei der Beurkundung anwesend gewesen ist und dass diese oder dieser erklärt hat, [...] <u>dass sie oder er alle Äusserungen der [...] Urkundsperson und der Urkundsparteien nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt [...] hat und die schriftliche Übersetzung der Urkunde richtig ist.</u></p>			
<p><b>§ 75</b> Inspektionen</p> <p><sup>1</sup> Die Notariatskommission kann in den Büroräumlichkeiten der Urkundsperson auf Anzeige hin oder von Amtes wegen jederzeit, auch ohne Voranmeldung, überprüfen die</p>		<p><b>§ 75 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Notariatskommission kann [...] auf Anzeige hin oder von Amtes wegen jederzeit, auch ohne Voranmeldung, [...] <u>in den Büroräumlichkeiten der Urkundsperson oder gestützt auf die Kopien von einverlangten Unterlagen der Urkundsperson, Folgendes überprüfen: Aufzählung unverändert.</u></p>		
<p><b>§ 79</b> Zusammensetzung, Wahl und Beschlussfähigkeit</p>	<p><b>§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024	Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024
<p><sup>1</sup> Die Notariatsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die fachlich geeignet sind und nicht der Notariatskommission angehören. Mindestens ein Mitglied muss eine Urkundsperson sein. Ein weiteres Mitglied vertritt das zuständige Departement.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Notariatskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Notariatskommission bestimmt das Präsidium und dessen Stellvertretung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Notariatsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und [...] <u>fünf</u> Ersatzmitgliedern zusammen, die fachlich geeignet sind und nicht der Notariatskommission angehören. Mindestens ein Mitglied muss eine Urkundsperson sein [...].</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Notariatskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Notariatskommission bestimmt das Präsidium [...].</p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 29. August 2023</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 21. Mai 2024</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 2. Juli 2024</b>
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			